

**Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)  
Genehmigung von Sportordnungen durch das Bundesverwaltungsamt (BVA)  
gem. § 15a Abs.2 WaffG  
Disziplinen Zielfernrohrgewehr 5 (ZG5) und Sportpistole 2 (SP2)**

---

bezüglich der beim Bundesverwaltungsamt zur Genehmigung vorgelegten Disziplinen SP2 und ZG5 möchten wir auf diesem Wege folgendes mitteilen:

Nach Auskunft des BVA liegt eine gesetzliche Genehmigung der in Rede stehenden Disziplinen nicht vor

**Daraus ergibt sich, dass diese Disziplinen im Sportjahr 2010 nicht geschossen werden dürfen - auch nicht i. S. d. § 5 Abs.3 AWaffV, weil die beim BVA angezeigte Erprobungsphase abgelaufen ist.**

**Im Sportjahr 2010 dürfen lediglich die Disziplinen des genehmigten Sporthandbuches vom 18.5.2009 geschossen werden.**

Es wird darauf hingewiesen, dass der praktische Vollzug o. g. Disziplinen oder deren Verwendung zur Erlangung einer waffenrechtlichen Bedürfnisbescheinigung gesetzlich nicht möglich ist.

Zu widerhandlungen können die Anerkennung des BDMP e.V. gem. §15 Abs. 1 WaffG. gefährden.

Abschließend sei bemerkt:

Die o. g. Schießsportdisziplinen wurden in einigen LVs praktisch erprobt. Es gab durchweg positive Resonanzen, woraus zu entnehmen ist, dass die Disziplinen SP2 und ZG5 das Sportprogramm des BDMP e.V. im positiven Sinn bereichert hätten. Da dies nun in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird, ist eindeutig eine Folge der Verwaltungsschwäche des suspendierten BSPL Detlef Mesletzky.

- Im Auftrag des Präsidiums-

Ralf Schuster  
Vizepräsident Verwaltung d. BDMP e.V